Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1754

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für Arbeit
BK 3325/50

Bonn, den 9. Januar 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich in der Anlage 1 den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Deutsche Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner Sitzung am 20. Oktober 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Anlage 2 Stellung genommen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in Anlage 3 beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes
über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I
Errichtung der Bundesdienststrafgerichte

§ 1

Auf Grund des Artikels 96 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland werden als Bundesdienststrafgerichte Bundesdienststrafkammern und ein Bundesdienststrafhof errichtet.

§ 2

Die Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) in der Fassung des § 2 Buchstabe c des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) — Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 (BGBl. S. 306) — wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der Worte „Dienststrafgericht", „Dienststrafkammer" und „Dienststrafhof" treten die Worte „Bundesdienststrafgericht", „Bundesdienststrafkammer" und „Bundesdienststrafhof".
2. § 32 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird als Satz 1 vorangestellt: „Die Bundesdienststrafkammern werden nach Bedarf durch Verordnung des Bundesministers des Innern errichtet."
   b) Als Absatz 2 wird angefügt:
   „(2) Bei jeder Bundesdienststrafkammer besteht eine Geschäftsstelle. Sie hat auch die Aufgaben der Gerichtskasse. Die Aufgaben der Geschäftsstelle einer Bundesdienststrafkammer können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern von anderen Dienststellen übernommen werden."
3. § 33 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Liegt der dienstliche Wohnsitz im Ausland, so ist die Bundesdienststrafkammer am Sitz des Bundesdienststrafhofs zuständig;"

4. § 35 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Die Mitglieder müssen auf Lebenszeit ernannte Bundesbeamte sein, die das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer müssen ihren dienstlichen Wohnsitz im Bezirk der Bundesdienststrafkammer haben."

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Der Vorsitzende der Bundesdienststrafkammer und seine Stellvertreter müssen auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung haben, hauptamtlich ein Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder einem allgemeinen Verwaltungsgericht zu bekleiden."

   c) Als Absatz 5 wird angefügt:

      „(5) Soweit die Vertretung eines hauptamtlichen Richters nicht durch ein richterliches Mitglied einer Bundesdienststrafkammer möglich ist, wird sie auf den Antrag des Vorsitzenden durch den Bundesminister des Innern geordnet. Die Beiordnung eines nichtständigen Richters darf, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, solange das Bedürfnis, durch welches sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden; sie darf in keinem Falle die Dauer von drei Jahren überschreiten."

5. In § 36 wird das Wort „Mitglieder" durch das Wort „Beisitzer" ersetzt.

6. § 41 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Der Bundesdienststrafhof ist ein Teil des Bundesverwaltungsgerichts; er wird mit dem Sitz in . . . . errichtet. Er gliedert sich in Dienststrafsenate."

      Satz 2 wird Satz 3.

   b) Als Absatz 3 wird eingefügt:

      „(3) Der Präsident, seine Stellvertreter und die richterlichen Beisitzer müssen Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts sein."

   c) In Absatz 5 ist nach dem Wort „gelten" einzufügen:

      „§ 32 Abs. 2,".

7. § 114 erhält folgende Fassung:

   „Solange das Bundesverwaltungsgericht noch nicht besteht, wird der Bundesdienststrafhof als selbständige Behörde mit dem Sitz in . . . . . . errichtet."

Abschnitt II

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 3

(1) Bei Dienststrafgerichten anhängige Verfahren, welche Beamte betreffen, deren Übernahme in den Bundesdienst nach Kapitel V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) noch nicht vollzogen ist, gehen im Zeitpunkt der Errichtung der Bundesdienststrafgerichte in der Lage, in der sie sich befinden, auf diese über.

(2) Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Reichsdienststrafordnung in der für die Bundesbeamten und Bundesrichter geltenden Fassung. Hierbei gilt die Entscheidung der Dienststrafbehörden gemäß § 6 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Dienststrafkammern vom 12. August 1949 (WiGBl. S. 253) als Anschuldigungsschrift gemäß § 53 der Reichsdienststrafordnung. An die Stelle der Einbehaltung der vollen Dienst- oder Ruhegehaltsbezüge nach § 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. August 1949 tritt kraft Gesetzes die nach § 79 der Reichsdienststrafordnung höchstzulässige Einbehaltung der Dienst- oder Ruhegehaltsbezüge.

§ 4

Die Bundesdienststrafgerichte sind auch zuständig für Verfahren, die unter Artikel 131 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland fallende Personen oder Ruhestandsbeamte betreffen, deren Versorgungsbezüge der Bund ohne vorheriges Bundesbeamtenverhältnis trägt.

§ 5

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister des Innern.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Auf die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten und Bundesrichter findet nach § 2 Buchstaben a und c des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) — im Folgenden abgekürzt als Bundespersonalgesetz bezeichnet — das Deutsche Beamtengesetz und die Reichsdienststrafordnung (RDStO) vom 26. Januar 1937 — Bekanntmachungen vom 30. Juni 1950 (BGBl. S. 279, 306) — Anwendung. Das Deutsche Beamtengesetz selbst nimmt in § 22 Absatz 2 auf die RDStO Bezug, in der die Bestrafung von Dienstvergehen geregelt ist.

Seit dem Inkrafttreten des Bundespersonalgesetzes und seit der Ernennung von Bundesbeamten und Bundesrichtern ist somit die RDStO anwendbar, mit Ausnahme der Vorschriften über die Durchführung von förmlichen Dienststrafverfahren (§ 31 a. a. O.), welche die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten zur Voraussetzung hat. Solange diese Gerichte nicht geschaffen sind, können förmliche Dienststrafverfahren gegen Bundesbeamte und Bundesrichter nicht durchgeführt werden. Die Vorschrift des § 110 RDStO wird hierdurch nicht berührt. Es ist daher notwendig, unverzüglich die Bundesdienststrafgerichte auf Grund der Ermächtigung in Artikel 96 Absatz 3 des Grundgesetzes zu errichten.

Das Gesetz beschränkt sich auf die Errichtung der Bundesdienststrafgerichte. In einer bereits vorbereiteten Novelle zur RDStO soll durch materielle Reformvorschläge den heutigen Bedürfnissen Rechnung getragen werden.

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist zu bemerken:

Zu Abschnitt I:

Zu § 1:

Das Recht des Bundes zur Errichtung von Bundesdienststrafgerichten ergibt sich aus Artikel 96 Absatz 3 des Grundgesetzes. Sie sollen, entsprechend der früheren und allgemein üblichen Regelung, in zwei Rechtszügen aufgebaut werden.

Zu § 2:

Zu Nr. 1: Die Bezeichnung der Dienststrafgerichte des Bundes als Bundesdienststrafkammern und Bundesdienststrafhof hebt sie von den Dienststrafgerichten der Länder ab.

Zu Nr. 2 Buchstabe a: Da der Bund keine Verwaltungsgerichte der Mittelinstanz besitzt, denen die Bundesdienststrafkammern entsprechend der Regelung der RDStO angegliedert werden könnten, müssen die Bundesdienststrafkammern als selbständige Dienststrafgerichte errichtet werden. Durch Verordnung des Bundesministers des Innern sollen Sitz und Bezirk bestimmt werden. Dies ist zweckmäßig, um in einfacher Weise die aus den praktischen Bedürfnissen sich ergebende Abgrenzung und Einrichtung der Bundesdienststrafkammerbezirke zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b: Der Vorschlag will die bisherigen Zweifel beseitigen, ob die Einrichtung von Geschäftsstellen bei den Dienststrafgerichten im Wege einer Durchführungsverordnung rechtswirksam erfolgen kann. Aus Gründen der Geschäftsvereinfachung wird die Möglichkeit gegeben, die Aufgaben der Geschäftsstellen, die auch die Aufgaben der Gerichtskasse übernehmen, anderen Dienststellen

zu übertragen. Diese Praxis hat sich im Bereich der früheren Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bewährt.

Zu Nr. 3: Für Beschuldigte, deren dienstlicher Wohnsitz im Ausland liegt, war früher die Dienststrafkammer in Berlin zuständig. In Anpassung an die derzeitige Lage wird für diese Fälle die Bundesdienststrafkammer am Sitz des Bundesdienststrafhofs für zuständig erklärt.

Zu Nr. 4 Buchstabe a: Nach der bisherigen Vorschrift des § 35 Absatz 2 RDStO mußten die Mitglieder der Dienststrafgerichte das 30. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorschlag, das Lebensalter auf 35 Jahre zu erhöhen, entspricht den für die oberen Gerichte üblichen Bestimmungen (vgl. § 125 Gerichtsverfassungsgesetz; § 120 Reichshaushaltsordnung). Das gleiche empfiehlt sich auch für die Dienststrafrichter der I. Instanz mit Rücksicht auf die Erfahrung, deren Besitz für die Ausübung ihres Amtes unerläßlich ist. Auch in anderen Gesetzen über die Errichtung von Gerichten des Bundes ist diese Vorschrift vorgesehen (z. B. Gesetz über den Bundesfinanzhof, § 3; Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsgerichts, § 3).

Die Vorschrift, daß die Mitglieder ihren dienstlichen Wohnsitz im Bezirk der Bundesdienststrafkammer haben müssen, wird auf die Beisitzer beschränkt. Die richterlichen Mitglieder haben aus Zweckmäßigkeitsgründen ihren dienstlichen Wohnsitz am Sitz des Bundesdienststrafhofs.

Zu Buchstabe b: § 35 Absatz 3 RDStO bestimmt, daß der Vorsitzende der Dienststrafkammer und seine Stellvertreter planmäßige richterliche Beamte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein müssen. Die Neufassung entspricht dem Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsgerichts (§ 3 Absatz 2). Das Erfordernis, daß diese Richter die Befähigung zum Richteramt bei einem ordentlichen Gericht oder einem allgemeinen Verwaltungsgericht haben müssen, bietet die Gewähr, daß nur solche Personen dazu ernannt werden, welche die prozessualen und materiellrechtlichen Vorschriften beherrschen und Erfahrungen in der justizmäßigen Verhandlungsführung haben.

Zu Buchstabe c: Die Vorschrift ermöglicht die Bestellung von Hilfsrichtern bei den Bundesdienststrafkammern. Die Regelung lehnt sich an § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes an und ist wörtlich dieser Vorschrift nachgebildet. Ihre Übernahme ist unbedenklich, da davon auszugehen ist, daß das dem Bundestag zur Beratung vorliegende Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts am 1. Oktober d. J. in Kraft treten wird. Es schlägt die Wiedereinführung der alten Fassung des § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes, die hier berücksichtigt ist, vor. Neu ist lediglich, daß die Bestellung der Hilfsrichter die Zeit von drei Jahren nicht überschreiten darf.

Zu Nr. 5: Für die früher bei den Verwaltungsgerichten errichteten Dienststrafkammern wurden sämtliche Mitglieder (d. h. der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die nichtrichterlichen Beisitzer) von dem Reichsminister des Innern bestellt. Da die Bundesdienststrafkammern nunmehr als selbständige Gerichte errichtet und die richterlichen Mitglieder auf Lebenszeit von dem Bundespräsidenten ernannt werden sollen, ist die Vorschrift des § 36 RDStO auf die nichtrichterlichen Beisitzer zu beschränken; nur sie sind von dem Bundesminister des Innern zu bestellen.

Zu Nr. 6: Nach der ursprünglichen Vorschrift des § 41 Absatz 1 RDStO in Verbindung mit dem Erlaß über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vom 3. April 1941 wurde der Reichsdienststrafhof bei dem Reichsverwaltungsgericht gebildet. Die Herstellung einer organisatorischen Einheit der höchsten dienststrafgerichtlichen Instanz mit dem in Kürze zu errichtenden Bundesverwaltungsgericht wird auch jetzt befürwortet. Eine örtliche Vereinigung der Dienststrafsenate mit den übrigen Senaten des Bundesverwaltungsgerichts erscheint jedoch vorläufig nicht zweckmäßig, da das Bundesverwaltungsgericht voraussichtlich in Berlin errichtet werden wird. Um die Einheit der obersten verwaltungsgerichtlichen Bundesinstanz nicht aufzugeben, wählt der Entwurf den Weg detachierter Dienststrafsenate des im übrigen einheitlichen Bundesverwaltungsgerichts. Dieser Vorschlag ist nicht ohne Vorbild: sowohl der Verwaltungsgerichtshof als auch das Oberlandesgericht des Landes Württemberg-Baden in Stuttgart haben detachierte Senate mit dem Sitz in Karlsruhe. Für den Sitz der Dienststrafsenate des Bundes kommt jedoch nur ein Ort in Betracht, der für die Beschuldigten und sonstigen Beteiligten verkehrsmäßig günstig gelegen ist. Die Bestimmung des Sitzes wird dem Gesetzgeber überlassen.

Zu Nr. 7: Bis zur Errichtung des Bundesverwaltungsgerichts muß eine Übergangsregelung getroffen werden. Es ist deshalb vorgesehen, den Bundesdienststrafhof zunächst als selbständige Behörde zu errichten; er hat seinen Sitz in der von dem Gesetzgeber in § 41 Absatz 1 bestimmten Stadt.

Zu Abschnitt II:

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt die Überleitung von Dienststrafverfahren, welche Beamte betreffen, die nach Kapitel V des weitergeltenden Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 zu übernehmen sind. Im Falle einer sofortigen Übernahme der Beamten in den Bundesdienst müßten die schwebenden Verfahren vor den bisherigen Dienststrafgerichten eingestellt werden, da diese für Bundesbeamte nicht mehr zuständig sind, im Bund jedoch Dienststrafgerichte noch nicht bestehen. Deshalb schreibt die Bestimmung in Nr. IV A 1 Absatz 3 und Nr. IV A 4 Absatz 4 der in Vorbereitung befindlichen Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundespersonalgesetzes vor, daß die Beamten, gegen die ein Dienststrafverfahren schwebt, von der Übernahme ausgenommen sind. Mit der Errichtung der Bundesdienststrafgerichte entfällt jedoch der Grund für die Fortführung der Verfahren vor den bis dahin aufrechterhaltenen und zuständigen Dienststafgerichten. Die Verfahren sollen deshalb in der Lage, in der sie sich befinden, von den Bundesdienststrafgerichten übernommen werden.

Während von den Bundesdienststrafgerichten auf die noch nicht in das Bundesbeamtenverhältnis übernommenen Beamten das für sie maßgebende materielle Recht weiter anzuwenden ist, gilt nach der Überleitung der Verfahren auf die Bundesdienststrafgerichte allein das Verfahrensrecht der RDStO. Es bedarf daher besonderer prozessualer Überleitungsbestimmungen in zwei Richtungen:

a) Nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Dienststrafkammern vom 12. August 1949 (ÄndG.) trifft die sogenannte „Dienststrafbehörde“ im Dienststrafverfah-

ren die erste Entscheidung. Da die für die Beamten und Richter des Bundes geltende RDStO dieses Verfahren nicht kennt, ist es notwendig, durch Umdeutung der Entscheidung der Dienststrafbehörde (§ 6 des ÄndG.) die Rechtsnatur der Anschuldigungsschrift (§ 53 RDStO) beizulegen.

b) Die RDStO kennt die Einbehaltung der vollen Dienst- und Ruhegehaltsbezüge bei der vorläufigen Dienstenthebung nicht, während die Regelung nach § 17 Absatz 2 des ÄndG. mit Beginn des auf die Zustellung der Entscheidung der Dienststrafbehörde oder des Urteils der Dienststrafkammer auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Verlust des Ruhegehaltes folgenden Kalendermonats die Einbehaltung der vollen Dienst- oder Ruhegehaltsbezüge bis auf den Betrag eines etwa zugebilligten Unterhaltsbeitrages zwingend vorschreibt. Es bedarf deshalb einer besonderen Vorschrift, daß im Zeitpunkt der Überleitung der Verfahren an die Stelle der Einbehaltung der vollen Dienst- und Ruhegehaltsbezüge die nach § 79 RDStO höchstzulässige Einbehaltung der Hälfte der Dienstbezüge der Beamten oder eines Drittels des Wartegeldes und des Ruhegehaltes der Wartestands- und Ruhestandsbeamten tritt.

Zu § 4:

Durch § 9 des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen ist die Möglichkeit geschaffen, ein förmliches Dienststrafverfahren gegen diese Personen einzuleiten und durchzuführen. § 3 des vorliegenden Gesetzes begründet für diese Verfahren die Zuständigkeit der Bundesdienststrafgerichte.

Auf Ruhestandsbeamte, deren Versorgung nicht auf einem Bundesbeamtenverhältnis beruht, deren Versorgungsbezüge aber der Bund trägt, findet die Vorschrift des § 22 des Deutschen Beamtengesetzes Anwendung (vgl. Nr. IV C 7 Absatz 2 der in Vorbereitung befindlichen Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundespersonalgesetzes). Es ist deshalb erforderlich, die Zuständigkeit der Bundesdienststrafgerichte für die Fälle zu begründen, in denen eine dienststrafrechtliche Verfolgung hiernach in Betracht kommt.

Änderungsvorschläge

des Deutschen Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten

1. In § 2 werden in Nr. 2 unter a) die Worte „nach Bedarf" gestrichen.

   Begründung:

   Die Fassung des Regierungsentwurfs läßt möglicherweise die Auslegung zu, daß der Bundesminister des Innern Bundesdienststrafkammern für den Einzelfall einrichten kann. Die vorgeschlagene Änderung soll diese Auslegungsmöglichkeit beseitigen.

2. § 2 Nr. 3 des Entwurfs soll lauten:

   § 33 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

   „Liegt der dienstliche Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so ist die für den Sitz der Bundesregierung zuständige Bundesdienststrafkammer zuständig;"

   Begründung:

   Die Änderung wird vorgeschlagen, weil möglicherweise am Sitz des Bundesverwaltungsgerichts, nämlich in Berlin, eine Bundesdienststrafkammer nicht errichtet werden wird und weil auch die in Berlin wohnenden Beamten betroffen werden sollen.

3. § 2 Ziffer 4 des Entwurfs soll lauten:

   § 35 erhält folgende Fassung:

   „§ 35

   (1) Mitglieder der Dienststrafkammer sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, rechtskundige und andere Beisitzer.

   (2) Die Mitglieder müssen auf Lebenszeit ernannte Bundesbeamte sein, die das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer müssen bei ihrer Ernennung den dienstlichen Wohnsitz im Bezirk der Bundesdienststrafkammer haben.

   (3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die rechtskundigen Beisitzer müssen auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen die Fähigkeit zum Richteramt an einem allgemeinen Verwaltungsgericht oder an einem ordentlichen Gericht haben.

(4) Ein Vorsitzender einer Bundesdienststrafkammer kann zugleich zum Vorsitzenden von höchstens zwei weiteren Bundesdienststrafkammern ernannt werden."

4. § 2 Ziffer 5 des Entwurfs soll lauten:

§ 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

(1) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten auf Lebenszeit ernannt. Die Beisitzer der Bundesdienststrafkammer werden von dem Bundesminister des Innern auf drei Jahre bestellt; sie können bei Ablauf ihrer Amtszeit wieder bestellt werden.

(2) Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Beisitzer erforderlich, so werden sie nur für den Rest der Amtszeit bestellt."

5. Als Ziffer 6 wird in § 2 des Entwurfs eingefügt:

§ 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

(1) Das Amt eines Beisitzers der Bundesdienststrafkammer erlischt, wenn der Beisitzer

1. im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im förmlichen Dienststrafverfahren zu Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt wird.
2. (entfällt)
3. in den Wartestand oder in ein Amt außerhalb des Bezirks der Bundesdienststrafkammer versetzt . . . . wird, es sei denn, daß er dem Erlöschen seines Amtes als Beisitzer unverzüglich widerspricht, oder
4. auf andere Weise aus dem Hauptamt scheidet, das er bei seiner Bestellung bekleidet hat."

(2) (entfällt)

Die bisherigen Ziffern 6 und 7 des § 2 des Entwurfs werden jetzt Ziffern 7 und 8. Bei beiden Ziffern ist jeweils hinter den Worten „mit dem Sitz in" das Wort „Berlin" einzufügen.

Begründung zu Ziffern 3 bis 5:

1. Durch die Neufassung des § 35 Absatz 3 der RDStO soll erreicht werden, daß die fachlichen Voraussetzungen für den Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden und die rechtskundigen Beisitzer einheitlich sind.
2. Durch die Einfügung des Absatzes 1 Satz 1 in § 36 soll klargestellt werden, daß der Vorsitzende und seine Stellvertreter hauptamtlich bestellt werden, während nach der früheren Regelung auch diese Stellen durch Richter im Nebenamt besetzt waren. Um eine völlig dienstliche Auslastung dieser hauptamtlichen Kräfte zu gewährleisten, war in § 35 Absatz 4 vorzusehen, daß ein Vorsitzender einer Bundesdienststrafkammer gleichzeitig zum Vorsitzenden einer weiteren Bundesdienststrafkammer ernannt werden kann.

3. Die Änderung zu § 40 Nr. 3 soll die richterliche Unabhängigkeit der Beisitzer der Bundesdienststrafkammern sicherstellen. In diesem Zusammenhang war es erforderlich, in § 35 Absatz 2 Satz 2 die Worte „bei ihrer Ernennung" einzufügen.
4. Der Bundesdienststrafhof sollte sowohl als selbständige Behörde bis zur Errichtung des Bundesverwaltungsgerichts als auch als dessen Teil nach seiner Errichtung seinen Sitz in Berlin haben.

6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Bundesdienststrafgerichte sind auch zuständig für Verfahren, die betreffen:

a) Angehörige des öffentlichen Dienstes, die zu dem durch Gesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes erfaßten Personenkreis gehören,
b) Ruhestandsbeamte, deren Versorgungsbezüge der Bund trägt, auch wenn sie nicht Bundesbeamte gewesen sind."

Begründung:

Der Änderungsvorschlag begrenzt sachlich klarer und sprachlich einwandfreier die beiden von der Bestimmung des § 4 erfaßten Personenkreise.

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum Gesetzentwurf über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten

1. Die Bundesregierung pflichtet den Änderungsvorschlägen zu Nrn. 1 bis 4 und 5 Satz 1 bei.

2. Hinsichtlich der Änderungsvorschläge zu Nr. 5 Satz 2 (= §§ 41 und 114 RDStO) hält sie an der Fassung ihrer Vorlage fest, die es dem Gesetzgeber überläßt, den Sitz des Bundesdienststrafhofes zu bestimmen. Sie ist nach wie vor der Auffassung, daß unter den augenblicklichen Verhältnissen die Stadt Berlin als Sitz des Bundesdienststrafhofes nicht geeignet erscheint. Sitz des Bundesdienststrafhofes kann nur eine Stadt sein, die verkehrsmäßig günstig und möglichst zentral im Bundesgebiet gelegen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden muß, der Verhandlung beizuwohnen, und daß vielfach Beweisaufnahmen in Gestalt von Zeugenvernehmungen durchzuführen sind. Auf die Begründung zur Regierungsvorlage zu Abschnitt I § 2 Nrn. 6 und 7) wird Bezug genommen.

3. Dem Änderungsvorschlage zu Nr. 6 kann nur mit folgender Maßgabe zugestimmt werden:

„§ 4

Die Bundesdienststrafgerichte sind auch zuständig für Verfahren, die betreffen:

1. Angehörige des öffentlichen Dienstes, die zu dem durch Gesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes erfaßten Personenkreis gehören,
2. Ruhestandsbeamte, auch wenn sie nicht Bundesbeamte gewesen sind,

sofern ihre Versorgungsbezüge der Bund trägt."

Durch diese Fassung wird klargestellt, daß auch für die unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen die Zuständigkeit der Bundesdienststrafgerichte nicht begründet ist, sofern sie von anderen Dienstherren als dem Bund zu betreuen sind.